



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. April 2016

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	165	78	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	173
77	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Heideweiher Visse“ Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	165	79	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	177
			80	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	178

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

77 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Heideweiher Visse“ Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Das Naturschutzgebiet „Heideweiher Visse“ in der Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt hat eine Größe von ca. 4,6 ha und liegt südwestlich der Ortslage Hopsten im Naturraum Plantflünner Sandebene.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen bereits 1965 als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Heideweiher von ca. 70 m Durchmesser mit flachen Verlandungsbereichen und Weidengebüsch am Ufer aus. Der Weiher liegt inmitten eines flach ausgeprägten, bewaldeten Dünenrestes und ist eines der wenigen Stillgewässer im Niederungsbereich Hörsteler Brook und Breischener Bruch. In den zum Teil noch offenen Wasserflächen finden sich Restvorkommen von Schwimmendem Laichkraut und Kleiner Wasserlinse. In der breiten sumpfigen Uferzone breiten sich feuchteliebende Arten der (Pionier-) Röhrichte und Flutrasen aus mit auffallenden Beständen von Sumpf-Blutauge und Wassernabel als typische Vertreter. Das Umfeld des Weihers wird von einem trockenen bzw. wechselfeuchten Birken-Eichenwald dominiert. Sowohl im Westen als auch im Süden grenzen Offenlandbereiche an. Die im Westen befindliche Weide wird extensiv genutzt und weist wie die Magerwiese im Süden eine gesellschaftstypische Artenkombination auf. So lassen sich im Bereich der Magerwiese z. B. Heide-Nelken, Wiesen-Margeriten, Mittlerer Wegerich und Horst-Rotschwinger finden.

Das Naturschutzgebiet bietet Lebensraum insbesondere für gewässergebundene Tierarten, außerdem brütet hier die Rohrweihe, eine streng geschützte Art.

Das Gebiet bildet aufgrund seiner seltenen Pflanzengesellschaften sowie seiner kleinteiligen Strukturen einen wertvollen Trittstein im lokalen Biotopverbund.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird auch abgeleitet aus der landeskundlichen Bedeutung, die auf der Ablesbarkeit eiszeitlicher Geschehnisse beruht, und eines, in der Region schon fast relikthafter, typisch ausgebildeten Heidewehers. Auch die Strukturen des Feldgehölzes leisten in der sonst weitestgehend ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Landschaft einen großen Beitrag zum Biotopverbund.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Optimierung des Dünengebietes mit dem Heideweiher als Lebensraum und Standort für typische Pflanzen und Pflanzengesellschaften und für verschiedene Amphibien und Insekten sowie des umgebenden Grünland-Feldgehölz-Komplexes.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen

- § 5 Waldbauliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 766 f, ber. S. 793),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 254),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde des Landes NRW – durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet „Heideweiher Visse“ ist 4,58 ha groß und liegt in der Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt.
Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Hopsten Flur 2 die Flurstücke 24, 59, 60, und 61.
Bei der Fläche
Gemarkung Hopsten, Flur 2, Flurstück 24
handelt es sich um eine **vegetationskundlich bedeutsame Fläche**
Die Lage des Gebietes ist in der Karte
– im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)
und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
– im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)
dargestellt.
Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Nevinghoff 22
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
- c) Bürgermeister der Gemeinde Hopsten
Bunte Str. 35
48496 Hopsten

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - eines mesotrophen Heideweihers mit seiner typischen Zonierung als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für heide- und moortypische Pflanzen- und Tierarten;
 - eines Grünland-Gehölz-Komplexes mit artenreichen Magergrünlandgesellschaften und naturnahen Waldgesellschaften;
 - b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Libellen und Amphibien;
 - c) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
 - d) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen;
 - e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - f) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, ausgeprägten Standortmosaiks;
 - g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von lokaler Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes mit einem mesotrophen Heideweiher in seiner typischen Ausprägung, sowie standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien und artenreichen Grünlandgesellschaften.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 01.08. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen aus unbehandelten Eichenspaltpfählen sowie von ortsüblichen Forstkulturzäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Schieß-, Luft- oder Modellsport zu errichten;

8. Motor-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, die stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen könnte;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 23.04.1965) hinaus verändert wird;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

13. Gewässer fischereilich zu nutzen;

14. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen;

15. die Flächen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

17. Nachpflanzungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu ver-

letzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

19. Bäume, Sträucher oder wild wachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

22. Ausschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

23. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

24. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entspre-

chend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silagen und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Schutzgebiet zu lagern oder diese auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden;
3. eine Nachsaat auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
4. die Pflanzendecke abzubrennen.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

- (1) Gebot

Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Der Anteil standortfremder Gehölze ist dauerhaft zu entfernen und mittels Naturverjüngung auszugleichen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung.

2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Rückewege und Rückegassen zu befahren;
4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
5. die Flächen zu kalken;
6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder § 62 LG wie stehende Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörenden uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, seggen- und binsenreicher Nasswiesen sowie artenreicher Magerwiesen und -weiden abzulagern;
7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder der zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt auf Antrag eine Ausnahme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

8. Kahlhiebe vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

§ 6

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inkl. Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – im gesamten Gebiet einschließlich der Gewässer vorzunehmen;
3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. zu nutzen;

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder durch sie autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn

kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche „Verordnung über die Naturschutzgebiete „Heideweiher“ in der Gemarkung Hopsten und Heidemoorteich, die sogen. „Bloome“ in der Gemarkung Hörstel, Landkreis Tecklenburg“ vom 23.04.1965, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 04.09.1965, Nr. 36 auf.

§ 13

Inkrafttreten

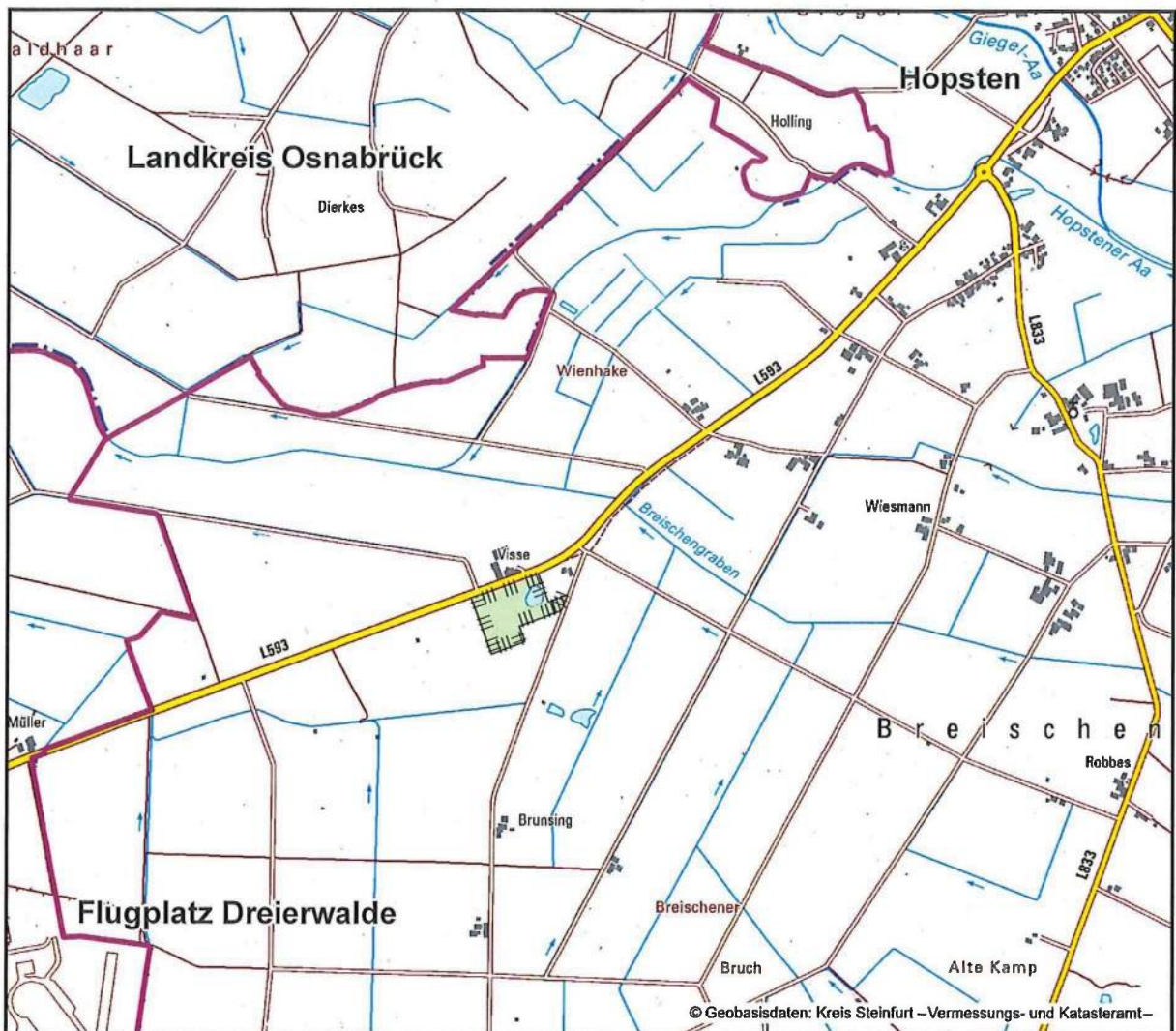
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 12. April 2016

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
– 51.1-010-ST/2009.0007
NSG Heideweiher Visse



Prof. Dr. Reinhard Klenke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 165-172



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt – Vermessungs- und Katasteramt –

Naturschutzgebiet "Heideweiher Visse" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Heideweiher Visse", GMK Hopsten, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK25 3611

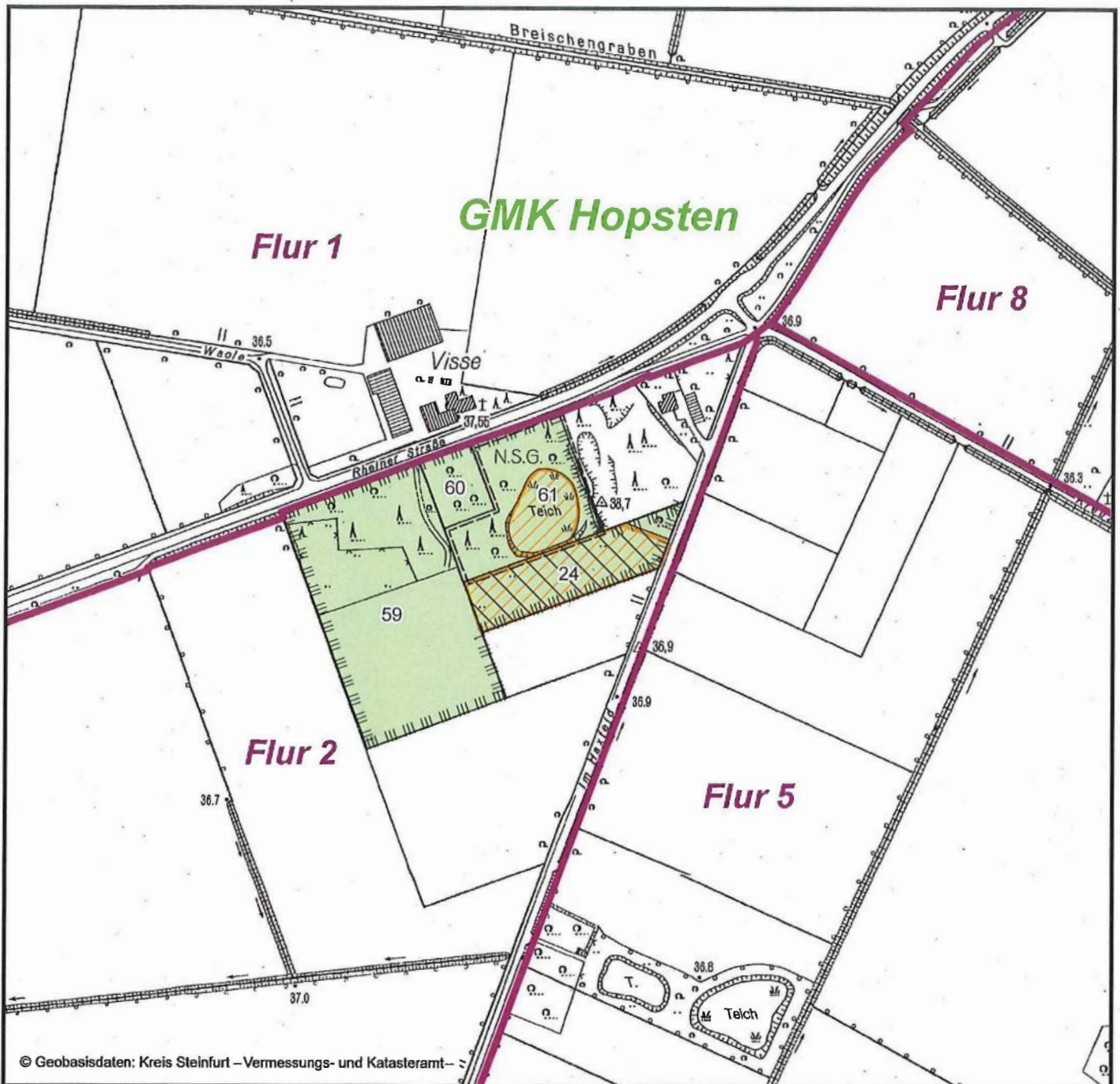
Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *den 12. April 2016*
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010/ST/2009.0007
 NSG Heideweiher Visse

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Heideweiher Visse"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Heideweiher Visse", GMK Hopsten, Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



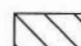
1:5.000

DGK 3611/09

Legende

 Naturschutzgebiet

nachrichtliche Darstellung
 gesetzlich geschütztes Biotop
 nach § 30 BNatSchG
 in Verbindung mit § 62 LG NRW

 vegetationskundlich bedeutsame Fläche

Münster, den 12. April 2016
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010/ST/2009.0007
 NSG Heideweiher Visse


 Prof. Dr. Reinhard Klenke

78 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ahlen und dem Kreis Warendorf habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 20. April 2016

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-005/2016.0001

Im Auftrag
gez. Reinker

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)

Zwischen
der Stadt Ahlen
– im Folgenden: die Stadt –
und
dem Kreis Warendorf
– im Folgenden: der Kreis –

über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der

Stadt Ahlen

Präambel

Der Kreis Warendorf ist gemäß § 3 ÖPNVG NRW Aufgabenträger und bislang auch für den im Stadtgebiet Ahlen zu erbringenden ÖPNV zuständig. In dieser Funktion hat er als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Jahr 2011 zusammen mit den anderen Münsterlandkreisen als Gruppe von Behörden unter anderem für den Stadtverkehr Ahlen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an das Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020 direkt vergeben. Ferner hat der Kreis Warendorf im Jahr 2013 für den Zeitraum vom 08.01.2014 bis 07.01.2022 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege der Ausschreibung an die Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG vergeben, welcher weitere Linien des Stadtverkehrs Ahlen umfasst.

Nun hat die Stadt Ahlen ein eigenes Verkehrsunternehmen errichtet. Die bislang von der Gruppe zuständiger Behörden bzw. vom Kreis Warendorf beauftragten Verkehrsunternehmen werden als Genehmigungsinhaber die Betriebsführerschaft für den Stadtverkehr Ahlen auf die Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH übertragen, die hierdurch Verkehrsunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz wird.

Damit wird die Stadt Ahlen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW selbst Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger

des ÖPNV. Hierdurch werden Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis Warendorf delegiert und diesbezügliche Landesmittel für den ÖPNV auf den Kreis übertragen.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit und Umfang der Delegation

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Delegation von Aufgaben der Stadt Ahlen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sowie der damit zusammenhängenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Bezug auf die folgenden Verkehre:

- a) Hinsichtlich des Stadtverkehrs Ahlen erstreckt sich die Vereinbarung auf alle Linien des Stadtverkehrs Ahlen. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus **Anlage 1** dieser Vereinbarung.
- b) Hinsichtlich des Regionalverkehrs erstreckt sich die Vereinbarung auf die im Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus **Anlage 1** dieser Vereinbarung. Der Kreis Warendorf ist diesbezüglich berechtigt, die Zuständigkeiten auf benachbarte Aufgabenträger weiter zu übertragen oder sonstige Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit zu treffen.
- c) Soweit die vorstehend (lit. a und b) genannten Verkehre z. B. im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen Verkehre.

(2) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Verkehre überträgt die Stadt ihre Aufgaben und damit verbundenen Befugnissen gemäß nachfolgender Bestimmungen auf den Kreis, ohne dabei ihren Status als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet zu verlieren:

- a) Bezüglich der in Absatz 1 lit. a) genannten Stadtverkehre wird die Befugnis zur Erteilung und zum Vollzug der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs z. B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren übertragen und zwar
 - für die Stadtverkehrslinien, die von dem der RVM erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst sind, für die vorgesehene Dauer dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 31.12.2020;
 - für die Stadtverkehrslinien, die von dem der Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG erteilten Dienstleistungsauftrag umfasst sind, für die vorgesehene Dauer dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 07.01.2022.
- b) Bezüglich der in Absatz 1 lit. b) genannten Linienabschnitte des Regionalverkehrs wird die Befugnis zur Erteilung und zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art (vgl. Art. 5 Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in

Bezug hierauf durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren auf unbestimmte Zeit übertragen.

- c) Die Befugnisse zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNV-VG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 3 dieses Vertrags die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
- d) Die Befugnis zur Aufstellung und zum Vollzug allgemeiner Vorschriften gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW für sämtliche in Absatz 1 genannten Verkehre wird auf unbestimmte Zeit übertragen (§ 4).
- e) Im Rahmen der nach lit. a) und lit. b) übertragenen behördlichen Befugnisse ist der Kreis auch zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i. S. d. Art. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 befugt, jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Der Kreis übernimmt insoweit die Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG. Er nimmt die von Absatz 2 umfassten Maßnahmen in eigener Verantwortung vor, schließt Verträge und führt Verfahren eigenverantwortlich und in eigenem Namen.
- (4) Der Stadt obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GkG auf ihre Kosten. Ferner bereitet sie die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG vor.
- (5) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den in Abs. 1 genannten Verkehren informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.
- (6) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben z. B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehren vorliegen.
- (7) Soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich
- a) der Kreis des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Münsterland – Fachbereich Bus (ZVM Bus) als Regie-Einheit; der ZVM Bus ist durch den Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach diesem Vertrag bevollmächtigt;
- b) die Stadt der städtischen Verkehrsgesellschaft; die städtische Verkehrsgesellschaft ist durch die Stadt zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt nach diesem Vertrag bevollmächtigt.

§ 2 Verkehrsangebot und öffentliche Dienstleistungsaufträge

- (1) Der Kreis stellt das Verkehrsangebot auf der Basis des jeweils geltenden Nahverkehrsplans sicher. Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Infolge der Delegation der Bestellbefugnisse (§ 1 Abs. 2 lit. a und b) gelten die vom Kreis vor Abschluss dieser Delegationsvereinbarung bereits erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Stadtgebiet Ahlen fort. Die der RVM und der Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG erteilten öffentlichen Dienstleistungsaufträge werden jedoch bezüglich des Stadtverkehrs Ahlen für die Dauer der Betriebsführungsübertragung auf die städtische Verkehrsgesellschaft ruhend gestellt. Solange richtet sich die Angebotsgestaltung im Stadtverkehr Ahlen abweichend von Absatz 1 nach den Vorgaben der Stadt bzw. ihrer Verkehrsgesellschaft gemäß der Betriebsführungsübertragungs- und Subunter-

nehmerverträge der städtischen Verkehrsgesellschaft mit der RVM und der Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG. Die Stadt stellt den Kreis von etwaigen Ansprüchen der RVM und der Fa. Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co KG aus Maßnahmen der städtischen Verkehrsgesellschaft frei.

§ 3 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und Finanzierungsbeteiligungen im Regional- und Stadtverkehr

(1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt Ahlen an der Finanzierung der vom Kreis bestellten und vom Kreis abzugeltenden Regionalverkehre, soweit sie im Stadtgebiet verlaufen. Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte des Regionalverkehre (vgl. § 1 Abs. 2 lit. b), gewährt die Stadt dem Kreis einen Aufwendungsersatz. Dieser entspricht dem Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt.

(2) Für die Delegation der Weiterleitung und Verwendung der Mittel aus der ÖPNV Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (§ 1 Abs. 2 lit. c dieses Vertrags), überträgt die Stadt dem Kreis als Aufwendungsersatz den Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf den Stadtverkehr Ahlen entfällt.

Die Delegation dieser Aufgabe sowie die Übertragung dieses Anteils an den Mitteln endet, wenn die „*Richtlinie des Kreises Warendorf zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)*“ wesentlich geändert wird. Die Stadt wird die Delegation dieser Aufgabe und die Übertragung dieser Mittel durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis fortsetzen, wenn der Kreis eine vergleichbare neue Förderreglung trifft, aufgrund derer der Stadtverkehr Ahlen in den Genuss der Mittel kommt. Ferner ist die Delegation dieser Aufgabe sowie die Übertragung dieses Anteils an den Mitteln auf die vorgesehene Laufzeit der in § 1 Abs. 2 lit. a) dieses Vertrags genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträge beschränkt. Mit Ablauf dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge fallen die entsprechenden Mittel auf die Stadt zurück. Die Stadt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreis die Delegation der Aufgabe sowie die Übertragung der Mittel verlängern, soweit der Kreis für den Anschlusszeitraum erneut öffentliche Dienstleistungsaufträge vergibt, die Linien des Stadtverkehrs Ahlen umfassen, oder anderweitige Regelungen schafft, aufgrund derer der Stadtverkehr in den Genuss der Förderung kommt.

Der Kreis Warendorf ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass aus den vorstehend genannten Mitteln künftig gemäß der bisherigen Förderpraxis auch die im Stadtverkehr Ahlen tätigen Unternehmen eine Förderung erhalten können. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass das Stadtgebiet Ahlen im Sinne der Ziffer 4.6 der o. g. Förderrichtlinie infolge der Übertragung der vorgenannten Aufgaben und Mittel zum Zuständigkeitsbereich des Kreises zählt und die Tätigkeit eines Verkehrsunternehmens im Stadtverkehr Ahlen insofern keine Tätigkeit im Gebiet eines anderen Auftraggebers i. S. d. Richtlinie darstellt.

(3) Zur Erfüllung der Aufwendungsersatzansprüche des Kreises nach Absatz 1 und 2 beantragen die Vertragspartner beim Land die direkte Zuweisung und Auszahlung der auf die Stadt entfallenden Mittel an den Kreis. Sollte dieser Zahlungsweg nicht möglich sein, überweist die Stadt die entsprechenden Mittel aus der ÖPNV-Pauschale unmittelbar nach Erhalt vom Land an den Kreis. Der Kreis leitet 80 % der Mittel, die er hiernach von der Stadt erhält, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 ÖPNVG NRW an Verkehrsunternehmen weiter. Von den dem Kreis zufließenden Mittel

stehen diesem ein Anteil von 20 % für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Kreis ist für die gesetzeskonforme Weiterleitung und -verwendung der Mittel verantwortlich und übernimmt sämtliche Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 bis 5 ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Er stellt die Stadt von allen diesbezüglichen Lasten frei. Die Maßnahmen des Kreises zur Weiterleitung oder Verwendung der Mittel sehen keine Zahlungsansprüche gegen die Stadt vor.

§ 4 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 lit. d) obliegen dem Kreis die Aufstellung und der Vollzug allgemeiner Vorschriften gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW i. V. d. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW für sämtliche in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre. Hierzu gehören auch die Durchführung von Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie sonstiger Verwaltungsverfahren und ggf. die Beteiligung an hierauf bezogenen Klageverfahren.

(2) Infolge der hier vereinbarten Delegation der Befugnisse nach § 11a ÖPNVG NRW gilt die „Allgemeinen Vorschrift des Kreises Warendorf zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ auch weiterhin im Stadtgebiet Ahlen.

(3) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse gemäß § 11a ÖPNVG NRW überträgt die Stadt dem Kreis ihren Anteil an den Landesmitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW für alle in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Verkehre. Die Vertragspartner beantragen beim Land die direkte Zuweisung und Auszahlung der auf die Stadt entfallenden Mittel an den Kreis. Sollte dieser Zahlungsweg nicht möglich sein, leitet die Stadt die ihr vom Land zugewiesenen Mittel unmittelbar nach Erhalt an den Kreis weiter.

(4) Mit der Übertragung der Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale von der Stadt auf den Kreis ist zugleich eine angemessene Entschädigung für die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten bewirkt, vgl. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW. Hinsichtlich der Verwendung und Verteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale bedient sich der Kreis der Regieeinheit ZVM Bus. Von den dem Kreis nach § 11a ÖPNVG NRW zufließenden Mittel sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 87,5% an alle anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

(5) Der Kreis erbringt den Nachweis nach § 11 a Abs. 5 ÖPNVG NRW für die vom Land der Stadt zugewiesenen Mittel und übermittelt dieser bei Bedarf alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem ÖPNVG NRW erforderlichen Informationen (vgl. auch § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW).

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis alleine. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten des Kreises erfolgt wegen in dieser Vereinbarung bereits geregelter Entschädigungen nicht.

(2) Der Kreis übernimmt mit den übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögli-

che Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.

(3) Für Maßnahmen der Stadt bzw. ihrer städtischen Verkehrsgesellschaft in Bezug auf den Stadtverkehr Ahlen trägt die Stadt gegenüber dem Kreis alle ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis insoweit von jeder Haftung frei. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gern. § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gern. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt unbefristet.

(3) Die Vereinbarung kann zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Hiervon abweichend ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, soweit für ein oder mehrere Linienbündel ein Verkehrsvertrag abgeschlossen und wirksam ist, der das Stadtgebiet Ahlen berührt; bezüglich der hiervon betroffenen Verkehre ist eine Kündigung erst zum Verkehrsvertragsende möglich. Soweit es sich um Regionalverkehre (§ 1 Abs. 1 lit. b dieser Vereinbarung) handelt, ist die Kündigung nur möglich, wenn und soweit der Kreis im Anschluss keinen Verkehrsvertrag vergeben will. In diesem Fall endet insoweit auch die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Endet ein bestehender öffentlicher Dienstleistungsauftrag für Linien des Stadtverkehrs (§ 1 Abs. 1 lit. a) vor seiner vertraglich vorgesehenen Laufzeit, endet zum selben Zeitpunkt auch die Delegation der diesbezüglichen Bestellbefugnis nach § 1 Abs. 2 lit. a erster und zweiter Spiegelstrich dieser Vereinbarung. Ferner endet die Delegation der Weiterleitung und Verwendung derjenigen Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf den betreffenden Teil des Stadtverkehrs Ahlen entfallen, nach § 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 dieser Vereinbarung. Die Vertragspartner beabsichtigen jedoch, ihre Zusammenarbeit im ÖPNV auch für die Zeit nach Beendigung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge fortzusetzen. Sie streben insbesondere an, den Stadtverkehr Ahlen im Interesse der Verkehrsintegration und der wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung auch künftig in eine gemeinsame ÖPNV-Organisation einzubringen, soweit dabei die finanziellen Interessen der Stadt und des Kreises gewahrt werden.

(5) Die Aufhebung der Vereinbarung infolge einer Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Die Aufhebung der Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GkG zu veröffentlichen.

(7) Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fas-

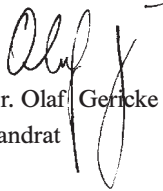
sung bilden die Geschäftsgrundlage der vorliegenden Vereinbarung. Werden diese beiden Vorschriften grundlegend geändert bzw. ersatzlos aufgehoben, ist der Stadt Ahlen ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar. Die Stadt Ahlen ist in diesem Fall zur Kündigung der entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung berechtigt (vgl. § 60 Abs. 1 VwVfG). Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für die Stadt Ahlen
Warendorf, den 29.06.2015

Für den Kreis Warendorf
Warendorf, den 29.06.2015



Benedikt Ruhmüller
Bürgermeister



Dr. Olaf Gericke
Landrat

Anlage 1

Zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Ahlen und dem Kreis Warendorf über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Ahlen

Zum Stadtverkehr im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstabe a) gehören die Linien:

- 443
- 446
- 448
- 449
- 455
- 456
- 458
- 459
- AST Ahlen
- C1
- C2
- C3
- C4
- C5
- C6
- T7

Zum Regionalverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) gehören die auf dem Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte der Linien:

- 333
- 353
- N1
- *AST-Enniger*
- R33
- R37
- R38
- R51
- R54
- R55
- S30
- S35

79 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl zur Überwachung von Kleinkläranlagen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 20. April 2016

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-045/2016.0001

Im Auftrag
gez. Reinker

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

und

der Gemeinde Rosendahl, vertreten durch den Bürgermeister,
Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, LWG NRW). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden (Anlagenüberwachung). Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Der Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde ist zudem zuständig für die Überwachung von Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Gewässer (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 LWG, allgemeine Einleiterüberwachung).

Die Untere Wasserbehörde ist ferner zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Sanierungserlaubnisse für die Einleitung der in den Kleinkläranlagen gereinigten häuslichen Abwässer in ein Gewässer und für die Genehmigung von Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zuständigkeiten für die Kleinkläranlagen im Kreis Coesfeld einer Behörde zu übertragen. Der Anlagenbetreiber hat künftig nur noch einen Ansprechpartner.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), schließen der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Rosendahl folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG NRW (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Gemeinde Rosendahl in seine Zustän-

digkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1 GkG). Mit der Übernahme gehen Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Coesfeld überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

(1) Der Aufwand des Kreises Coesfeld finanziert sich aus den Gebühreneinnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstellen 28.1.5.14 und 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

(1) Der Kreis Coesfeld dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.

(2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.

(3) Die Liste wird der Gemeinde Rosendahl in einem üblichen Dateiformat (PDF, XLS, ODT) übersandt.

§ 4

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2017, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW).

Coesfeld, den 14.3.2016

Rosendahl, den 16.03.2016



Kreis Coesfeld
Dr. Schulze Pellengahr
Landrat



Gemeinde Rosendahl

**80 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

500-53.0010/16/0338944.0001/0004.V

48147 Münster, den 18.04.2016

Die Firma RWE Generation SE hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks Westfalen – Standort Ibbenbüren – auf dem Grundstück in Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30, Flurstücke 304 und Flur 31, Flurstücke 205, 207, 208, 209, 210, 213, 214 und 255) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Phasenschiebertransformators, um neben der Stromableitung über eine 380 kV-Freileitung in das Stromnetz der Firma Amprion parallel eine Stromableitung über eine 110 kV-Freileitung in die 110 kV-Schaltanlagen Ibbenbüren und Westerkappeln der Firma Westnetz GmbH durchführen zu können.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 178

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster